

Amtsleitung

Thomas Wieser

Telefon: 05255/5230-11

Fax: 05255/5230-38

E-Mail: thomas.wieser@umhausen.gv.at

Geschäftszahl: 8/2019

Datum: 18.12.2019

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2019.

Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 20.15 Uhr

Schriftführer: Thomas Wieser
Zuhörer: 2

Anwesende:

1. Bgm. Mag. Jakob Wolf
2. Bgm.-StV. Johann Kammerlander
3. GV Gudrun Lutz
4. GV Edmund Schöpf
5. GV Helmut Falkner
6. GR Angelika Valant
7. GR Dipl.-Ing. (FH) Stefan Auer MBA
8. GR Ing. Franz Josef Auer MSc
9. GR Leopold Holzknecht B.A.
10. GR Leonhard Falkner
11. GR Stefanie Auer
12. GR Simon Scheiber
13. GR Michael Kapferer
14. GR Hubert Klotz
15. GR Robert Bäuchl



Tagesordnung

- Pkt. 1: Bericht des Bürgermeisters
- Pkt. 2: Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 29.11.2019
- Pkt. 3: Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gste. 4074/1 und 4075 (Jasmin Maurer, Tumpen)
- Pkt. 4: Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 355/2 (Martin Fritz, Loam)
- Pkt. 5: Bebauungsplan im Bereich der Gste. 5009, 5031/2 – 5031/14 (Niederthai-Überfeld)
- Pkt. 6: Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage
- Pkt. 7: Entnahme Gemeindegutsagrargemeinschaft Umhausen
- Pkt. 8: Anträge, Anfragen, Allfälliges

Erledigung

Bürgermeister Mag. Jakob Wolf begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung.

Zu Pkt. 1

Angesichts der Tatsache, dass die letzte Sitzung erst vor rd. zwei Wochen war und in der Zwischenzeit auch noch eine Gemeinderatsklausur stattgefunden hat, entfällt der Bericht des Bürgermeisters.

Beschluss zu Pkt. 2

Die Sitzungsniederschrift vom 29.11.2019 wird einstimmig ohne Änderungen angenommen und unterfertigt.

Beschluss zu Pkt. 3

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 13. Dezember 2019, mit der Planungsnummer 223-2019-00016, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Umhausen im Bereich der Gste. 4074/1, 4075 KG 80112 Umhausen (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 18.12.2019 bis einschließlich 16.01.2020.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Umhausen vor:

Umwidmung

Grundstück 4074/1 KG 80112 Umhausen

rund 40 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

sowie

rund 40 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 162 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 267 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 4075 KG 80112 Umhausen

rund 81 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 381 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss zu Pkt. 4

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 13. Dezember 2019, mit der Planungsnummer 223-2019-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Umhausen im Bereich des Gst. 355/2 KG 80112 Umhausen (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 18.12.2019 bis einschließlich 16.01.2020.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Umhausen vor:

Umwidmung

Grundstück 355/2 KG 80112 Umhausen

rund 718 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss zu Pkt. 5

Die Beschlussfassung über den Bebauungsplan im Bereich der Gste. 5009 sowie 5031/2 – 5031/14 (Niederthai-Überfeld) wird einstimmig vertagt. Bezüglich der festgelegten Baufluchtlinien sind noch Beratungen mit dem Raumplaner notwendig.

Beschluss zu Pkt. 6

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für die Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung zu erlassen:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Umhausen vom 16.12.2019 über die
Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

**§ 1
Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Umhausen erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 04.12.2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgesetzten Hektarsätze fest.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.

Beschluss zu Pkt. 7

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, vom Substanzkonto der Gemeindegutsagrargemeinschaft Umhausen den Betrag von € 49.844,-- zu entnehmen.

Darüber hinaus wird der Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft beauftragt, im Bauverfahren betreffend den Neubau des Musikpavillons auf Gst. 5469 die Zustimmung als Grundeigentümer im Sinne des § 29 Abs. 2 lit. a Tiroler Bauordnung 2018 abzugeben.

Zu Pkt. 8

Es wurden keine Wortmeldungen zu Protokoll gegeben.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am _____ genehmigt / abgeändert.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat